

Satzung

des

Vereins - Heimatliebe e.V. in Niederalfingen / Ostalbkreis

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Heimatliebe Niederalfingen e.V. Er hat seinen Sitz in Niederalfingen / Ostalbkreis. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen unter VR 204 eingetragen.

§2 Zweck des Verein

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ziel und Bestreben des Vereins ist, die Verbundenheit zur Heimat zu wecken, zu vertiefen und zu pflegen sowie die kulturellen Belange des Dorfes Niederalfingen wahrzunehmen und zu fördern, soweit sie vom Verein getragen werden können.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Ladung des Vereins zur Hochzeit eines Vereinsmitglieds wird durch Überreichung eines Geschenks die Verbundenheit mit dem Verein zum Ausdruck gebracht.

Bei Beerdigung eines Mitglieds soll durch Niederlegung eines Kranzes oder Ähnlichem, dem Verstorbenen die letzte Ehre erwiesen werden. Es ist Ehrensache der Mitglieder sich daran zu beteiligen.

In den Erinnerungstafeln am Kriegerdenkmal sollen alle Einwohner unseres Dorfes verzeichnet sein, die durch Kriegseinwirkung ihr Leben hingegeben haben. Jährlich ist eine Kriegergedächtnisfeier durchzuführen.

Die Pflege des Kriegerdenkmals und der Grotte sowie evtl. weiterer Anlagen wie die obere Kapelle, die vom Verein in Obhut genommen werden, ist nicht nur Sache des Vereins, sondern soll auch persönliche Angelegenheit eines jeden Mitglieds sein.

Die Einnahmen aus den aufgestellten Opferstöcken sind ausschließlich zur Ausschmückung und Gestaltung der Anlagen zu verwenden.

Der Verein ist politisch unabhängig. Rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins weder angestrebt noch verfolgt werden. Der Verein verfolgt keinerlei Ziele, die auf irgendeine Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Förderung des Vereins Heimatliebe ist die ideelle und finanzielle Förderung des Verein

Heimatliebe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, durch Bewirtschaftung bzw. Durchführung von Veranstaltungen die dem geförderten Zweck dienen.

§3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche Mitgliedschaft kann jeder Einwohner und jede Einwohnerin von Niederalfingen sowie auch jeder Auswärtige bei einem Vorstandsmitglied beantragen, sobald er bzw. sie das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Über den Aufnahmeantrag wird bei der darauf folgenden Ausschuss-Sitzung abgestimmt. Dies kann auch durch die Hauptversammlung erfolgen.

Vom Ausschuss aufgenommen sind diese Personen, wenn der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit zustimmt, wobei mindestens die Hälfte des Ausschusses anwesend sein muss.

Aufnahmegesuche können vom Ausschuss - auch ohne Angabe von Gründen - abgelehnt werden. Betroffene können bei der Hauptversammlung innerhalb einer Frist von 1 Monat schriftlich Einspruch erheben. Über den Antrag wird mit 2/3 Mehrheit bei der Hauptversammlung entschieden.

Die Aufnahme kann von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen werden. Der Hauptversammlung steht jedoch das Recht zu, vom Ausschuss aufgenommene Personen mit 2/3 Mehrheit abzulehnen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses oder auf Vorschlag der Hauptversammlung durch die Hauptversammlung ernannt.

Zu Ehrenmitgliedern werden ernannt:

Mitglieder mit 50-jähriger Vereinszugehörigkeit.

Mitglieder oder Personen, die sich durch außergewöhnliche Verdienste für den Verein oder für kulturelle Belange von Niederalfingen eingesetzt haben.

Vereinsjubilare sind dadurch zu ehren, dass ihnen Ehrenurkunden über ihre 25-, 50- oder 60-jährige Vereinszugehörigkeit überreicht werden. Ehrungen für längere Vereinszugehörigkeit werden vom Ausschuss vorgeschlagen.

Vereinsmitgliedern ab dem 70. Lebensjahr wird im Turnus von 5 Jahren die Verbundenheit zum Verein durch Überreichung eines Geschenks anlässlich des Geburtstags zum Ausdruck gebracht.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt, der schriftlich 3 Monate vor Schluss des laufenden Geschäftsjahres vorliegen muss.
- c) Ausschluss aus dem Verein
- d) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Ausschuss.

Ausgeschlossen werden kann:

- a) wer trotz Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags mindestens 2 Jahre im Rückstand ist.
- b) wer grob gegen die Vereinssatzung verstößt.
- c) wer sich unehrenhaft verhält und wer das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt

Für einen Ausschluss durch Ausschussbeschluss müssen mindestens 2/3 der anwesenden Ausschussmitglieder stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sein muss.

Dem Ausgeschlossenen muss der Ausschlussbescheid schriftlich zugestellt werden.

Dem Ausgeschlossenen steht gegen den Ausschlussbescheid die Berufung an die Hauptversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Hauptversammlung, die mit einfacher Mehrheit zu fällen ist, ruhen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Über einen Erlass oder eine Stundung von Beiträgen kann der Ausschuss mit einfacher Mehrheit beschließen.

Ehrenmitglieder und Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind beitragsfrei.

Die Beiträge sind spätestens zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres fällig.

§7 Stimm- und Wahlfähigkeit

Jedes Mitglied ist in allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt, solange dem laut § 5 kein Hinderungsgrund entgegensteht.

In den Ausschuss können alle Mitglieder gewählt werden.

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Es können auch nicht anwesende Mitglieder in den Ausschuss gewählt werden, wenn deren Zustimmung dem Ausschuss vor der Wahl vorliegt.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- §7.1 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit obliegt dem Gesamtausschuss. Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Zahlung kann nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erfolgen.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht aus 3 Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

Ausschuss

Der Ausschuss des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorstand (3 gleichberechtigte Mitglieder)
2. dem Kassierer
3. dem Schriftführer
4. 5 Beiräten
5. dem Denkmalpfleger
6. dem Anlagenpfleger (obere Schlosskapelle)

Es ist möglich, dass ein Vorstandsmitglied ein weiteres Amt des Ausschusses übernimmt. In diesem Fall wird ein weiteres Ausschussmitglied in den Beirat gewählt. Ansonsten ist eine Erweiterung oder Verringerung des Ausschusses nur mit Zustimmung der Hauptversammlung möglich.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf 2 Jahre gewählt. Dies sollte im jährlichen Wechsel zueinander erfolgen.

Der Kassierer und der Schriftführer werden jeweils auf 2 Jahre gewählt. Die Wahlperioden sollen unterschiedlich sein.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses werden jeweils im Wechsel auf 2 Jahre gewählt. Dadurch wird jeweils die Hälfte der Ausschussmitglieder gewählt.

Der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten.

Der Ausschuss ist vom Vorstand einzuberufen. Mindestens vierteljährlich soll eine Ausschuss-Sitzung abgehalten werden.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen des Vorstands. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Während des Geschäftsjahres ausscheidende Beiratsmitglieder werden durch Mitglieder ersetzt, welche die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht haben. Die ordentliche Nachwahl erfolgt nach Ablauf der Wahlperiode in der nächsten Hauptversammlung.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während des Geschäftsjahres werden seine Aufgaben bis zur nächsten Hauptversammlung von den beiden anderen Vorstandsmitgliedern ausgeführt.

Wird bei der Hauptversammlung kein Vorstand gewählt, kann die Versammlung einen kommissarischen Vorstand mit der Geschäftsführung beauftragen.

Als Mitglieder für den Ausschuss sollen nach Möglichkeit ortsansässige Mitglieder gewählt werden.

Alljährlich auf die Hauptversammlung hat die Prüfung der Kasse stattzufinden.
Außerordentliche Kassenprüfungen kann jedes Vorstandsmitglied jederzeit vornehmen.

Für die Prüfung der Kasse kann der Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses 2 Kassenprüfer bestellen. Auf sein Verlangen oder auf Wunsch der Hauptversammlung hat die Wahl dieser Kassenprüfer durch die Hauptversammlung zu erfolgen.

Dem Schriftführer obliegt die Abfassung der Niederschriften über die Versammlungen und Sitzungen. Er unterstützt den Vorstand in der Führung der nötigen Korrespondenz. Er führt ein Verzeichnis über das Eigentum des Vereins.

Dem Kassenwart obliegt die Führung des gesamten Kassenwesens des Vereins. Er hat für den Eingang der Beiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, die nötigen Zahlungen zu leisten und über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Das Kassenbuch und das Inventarbuch sind stets auf dem Laufenden zu halten und sorgfältig aufzubewahren.

Zur Abhebung von Beträgen aus dem Sparkonto des Vereins ist die Gegenzeichnung eines Vorstandsmitgliedes erforderlich.

Jährlich hat eine Inventur bezüglich des beweglichen und unbeweglichen Vereinsvermögens stattzufinden. Der Ausschuss kann jährlich über einen Betrag von 3.000,- EURO verfügen. Außergewöhnliche Ausgaben über diesen Betrag hinaus muss der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit beschließen; es muss die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sein. Der Betrag darf jedoch 10 % des Vereinsvermögens nicht übersteigen. Änderungen der Höhe des verfügbaren Betrags erfolgt durch die Hauptversammlung.

Ein Gesamtbetrag in Höhe des 4fachen der jährlichen Mitgliedsbeiträge soll für außerordentliche Fälle als Rücklage bleiben.

Hauptversammlung

Jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorstand nach Zustimmung durch den Ausschuss einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 8 Tage vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Hüttlingen zu erfolgen. Auch für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung gilt die Frist von 8 Tagen.

Tagesordnung (ordentliche Hauptversammlung):

1. Erstattung der Jahresberichte durch Vorstand, Schriftführer und Kassierer
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastungen
4. Anträge
5. Wahlen
6. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Ausgenommen davon sind aber Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Einreichungsfrist eingetreten sind.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der Hauptversammlung sowie über alle Veranstaltungen und Ausschuss-

Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse enthält und auch über den allgemeinen Verlauf Auskunft gibt. Das Protokoll ist außer vom Schriftführer auch von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn:

- a) er die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins infolge außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält, wobei die Zustimmung von 1/3 aller Ausschussmitglieder erforderlich ist.
- b) die Einberufung von mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

§9 Haftung

Bezüglich der Haftung des Vorstands, der Ausschussmitglieder und der Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§10 Verfügung über Grundbesitz

Für alle Änderungen in Grundstücksangelegenheiten ist eine 2/3-Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigter Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung zwei gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hüttlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Niederalfingen, 31.01.15

Karin Jennewein
Vorstand

Werner Motz
Vorstand